

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
7,50 Pf. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstag, Donnerstag, Samstag.
Redakteur: Guido Seidler in Wiesbaden.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgensborn, Hegloch, Jgstadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, Nauod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wüder, Wildschaffen.

Anzeigenpreis: f. d. 6. Spalte Colonelle
od. deren Raum 15 Pf. Reklamezeile 50 Pf.
Redaktion und Expedition:
Wiedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Nr. 8.

Donnerstag, den 17. Januar 1918

Postschadenlos
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 23.

Bekanntmachung

Nr. A. 15330 B. P. S.

betreff. Beschlagnahme und Bestandserhebung
von gebrannten und anderen künstlichen Mauer-
steinen, Dachziegeln aller Art und Drainage-
röhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Zuwiderhandlung
gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung
über Auskunftspllicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vor-
handenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen
künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere
gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwammsteine, Schlacken-
steine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hart-
brandsteine, Klinker, Verblende, poröse Steine, Decken- und Loch-
steine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außer-
dem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.
Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche
und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unter-
nehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die
im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1),
die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Per-
sonen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlag-
nahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Bege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Ver-
fügungen zulässig, die durch einen Freilassungsbefehl mit dem Stempel
des Kreisamtes, Bauen-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freilassungsbefehl kann durch ordnungsgemäße Ausfuhr-
bewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhr-
bewilligung ersetzt werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar
1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegen-
ständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines
jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, No-
vember 1918) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des be-
treffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kreisamtsstelle zu richten, in deren
Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgebrachten
Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen
Kreisamtsstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus
dem die verschiedenen Steinforten nach Menge, Größe und Be-
schaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.

2. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den ... erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäfts-
bücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsan-
richtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vor-
erlebenden Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu
10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können
Borstände, die verurteilt worden sind, im Urteile als beim Strafe
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-
pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

Lagerbuch erfüllt sein, ebenso der Empfänger und die Nummer
des Freilassungsbefehles.

§ 6.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch
von Mauersteinbruch sowie von:

Formsteinen bis zu 500 Stück,
Dachziegeln bis zu 1000 Stück,
Drainageröhren bis zu 500 Stück,
den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000
Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarine-
amt, Berlin W. 10, Königin Augusta-Straße 38 bis 41,
2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung an das
Königlich Preussische Kriegsministerium, Bauabteilung,
Berlin SW. 68, Zimmerstraße 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und
der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffent-
lichen Arbeiten, Berlin W. 9, Bohlstraße 35,
4. für alle anderen Bauten an die zuständige Kriegsamt-
stelle.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in
Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 15. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 24.

Anordnung

über Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten.

Der Herr Oberpräsident hat bestimmt, daß sämtliches Getreide
und die Hülsenfrüchte, abzüglich der den einzelnen Betriebsin-
habern zu belassenden Mengen für Saatgut, Ernährungs-
und Futtermittel in dem eigenen Betrieb, bis zum 31. Januar 1918
von den Besitzern bestimmt zur Ablieferung zu kommen haben, an-
dersfalls bei säumigen Betrieben die zurückgehaltenen Borräte ge-
mäß § 45 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 sofort
unter möglicher Anwendung einer Freiheitsentziehung und Berechnung
entstehender Kosten zu enteignen sind.

Ich gebe diese Anordnung hiermit allen Getreide- und Hülsen-
früchtebesitzern bekannt und ordne gleichzeitig auf Grund der Be-
stimmungen in § 4 Absatz 4 der Reichsgetreideverordnung an, daß
sämtliches der Ablieferungspflicht unterliegendes Getreide, sowie
die Hülsenfrüchte bis zu dem genannten Termin von den in Frage
kommenden Besitzern durch den jeweiligen Aufkäufer in der Ge-
meinde an den Kommunalverband zur Ablieferung zu bringen
sind, andernfalls hilfsweise ohne nochmalige besondere Auf-
forderung die Enteignung demnachst an zuständiger Stelle bean-
tragt werden wird.

Die Ablieferung bezieht sich gleichzeitig:

a) auf solches Getreide, welches als Saatgut zur Winter-
saat bei dem Ausbruch belassen ist, jedoch durch geringere
Anbaufläche oder weniger Verwendung zur Saat als 100
Pfund für den Morgen, bisher zurückgehalten wurde;

b) oder auf bezogenes Saatgut, welches infolge zu später
Lieferung usw. nicht verwendet worden ist.

Bei den Ausbrüchen ist den Selbstverforgern das Brotgetreide
ursprünglich für 13 Monate und zwar bis zum 15. September
1918 zu belassen unter Anrechnung von 18 Pfund für den Kopf
und Monat.

Nach neuester Anordnung des Herrn Staatskommissars für
Volksernährung endet nunmehr das Versorgungsjahr am 15. Au-
gust 1918 und sind für die Verwendung nur noch 17 Pfund Brot-
getreide vom 1. November 1917 ab für den Kopf und Monat zu-
rückzubehalten.

Die bei dem Ausbruch für den 13. Monat zu belassenden
und für den Kopf und Monat mit 1 Pfund vom 1. November 1917
ab zu belassenden Brotgetreidemengen sind ebenfalls bis zum
31. Januar 1918 wie vorgelegt abzuliefern. Hierzu vergleiche
auch Verordnung des Kreisamts vom 12. November 1917
im Kreisblatt Nr. 136 vom 15. November 1917.

Die Zurückhaltung und die Verwendung von Getreide oder
Hülsenfrüchten, gleich welcher Art, für angebliche Nach- oder Um-
saat, ist nur mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes
unter Vorlage von entsprechenden Ausweisen über die zu ver-
wendende Menge, Anbaufläche und Getreide- oder Hülsenfrüchte-
art gestattet. Antrag ist frühzeitig bei dem Kreisamtschuss zu
stellen.

Zweckdienlich zur Berechnung wird nochmals bekannt gegeben:

Von der Inanspruchnahme durch den Kommunalverband blei-
ben ausgeschlossen die Mengen, die der Besitzer nach den bestehen-
den Vorschriften verwenden darf. Dies sind:

A. zur Ernährung der Selbstverforger:

vom 15. August 1917 bis 1. November 1917

1. an Brotgetreide 18 Pfund je Kopf und Monat;

vom 1. November 1917 bis 15. August 1918

2. an Brotgetreide 17 Pfund je Kopf und Monat;

vom 8. August 1917 bis 30. September 1917

3. an Gerste und Hafer insgesamt für Haushaltzwecke
16 Pfund je Kopf;

und

vom 1. Oktober 1917 bis 15. November 1917

4. an Gerste und Hafer insgesamt für Haushaltzwecke
12 Pfund je Kopf;

und

vom 16. November 1917 bis 15. August 1918

5. an Gerste und Hafer insgesamt für Haushaltzwecke
4 Pfund je Kopf und Monat.

Zu 3 bis 5, soweit hierfür Genehmigung bei dem Kreisamts-
schuss zur Verarbeitung nachgesucht und Maßkarte ausgestellt ist;
auch gilt diese Verwendung für Richtrohrselbstverforger, die aber
Erzeuger dieser Getreidearten sind.

Vom 16. November 1917 bis 15. August 1918

6. an Hülsenfrüchten 1 Kg. je Kopf und Monat,

B. Zur Fütterung des im Betrieb gehaltenen Viehes:

für die Zeit bis 15. November 1917

1. die auf besondere Bescheinigung freigegebenen Mengen
Hafer einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste;
für die Zeit vom 16. November 1917 bis 15. August 1918

2. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste
a) Pferde und Maultiere je 6 Zentner;

b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit besonderer
Genehmigung des Kommunalverbandes je 2 Zentner;

3. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an
Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes, für
Zuchtsauen nach erfolgtem Wurf unter Beglaubigung der
Ortspolizeibehörde je 45 Pfund und für zum Sprunge
benutzte Eber je 1/2 Pfund für den Tag.

C. Zur Bestellung der zum eigenen Betriebe gehörenden Grund-
stücke und zwar auf den Morgen oder 100 Auten:

Roggen
Weizen je 100 Pfund (mit besonderer Genehmigung ein-
schließlich Erhöhung.)
Gerste
Hafer

Erbsen einschließlich Pelusken und Bohnen bis zu 100
Pfund;

Große Viktoriaerbsen und Adernbohnen bis 150 Pfund;
Linsen bis zu 50 Pfund;

Buchweizen bis zu 50 Pfund;
Hirse bis zu 15 Pfund;

Sojabohnen (vicia sativa) bis 50 Pfund;
Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhält-
nis der Früchte.

Diese Anordnungen sind genau zu befolgen und werden bei
Zuwiderhandlung oder bei Nichtablieferung der entsprechenden
Getreidemengen die nach § 79 der Reichsgetreideverordnung vom 21.
Juni 1917 gegebenen Strafbestimmungen Anwendung finden, wo-
nach Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu 50.000 Mark oder mit einer dieser Strafen be-
straft werden.

Ich ersuche die Magistrate und Gemeindeverordnungen, wieder-
holte Bekanntgabe in der Gemeinde zu veranlassen und die fragl.
Betriebe zur Ablieferung der entsprechenden Getreide- und Hülsen-
früctemengen anzuhalten.

Die Magistrate und Gemeindeverordnungen haben mir bis zum
1. f. Mts. bestimmt anzuzeigen, ob und in welcher Weise die Be-
kannmachung in der Gemeinde erfolgt ist.

Wiesbaden, den 15. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses:

J. Hr. II. Kornst. 297. von Heimbürg.

Nr. 25.

Bekanntmachung

betreff. Ausstellung von Saatkarten.

Durch Verordnung des Preussischen Staatskommissars für
Volksernährung ist bestimmt worden, daß die auszustellenden
Saatkarten über Sommergetreide, dessen Befeuchtung vom 1. Ja-
nuar 1918 ab zulässig ist, erst nach Prüfung und Abnahme durch
den Herrn Regierungspräsidenten Gültigkeit erlangen.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt wie früher bei der
Kreisamtsstelle Wiesbaden, Vestingstraße 16, Zimmer Nr. 39, vor-
mittags von 8 bis 12 Uhr.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis
und ersuche die Magistrate und Gemeindeverordnungen, sofortige orts-
bildliche Bekanntmachung zu erlassen.

Wiesbaden, den 11. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses:

J. Hr. II. Kornst. von Heimbürg.

Nr. 26.

Bekanntmachung.

betreff. Verkauf von Stiefeln.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, die im Interesse
unserer Volksernährung einem gesteigerten Anbau von Gemüse im
kommenden Frühjahr beizumessen ist, halte ich es für geboten, daß
gleich wie im Vorjahre der Stollbürger von Militärpersonen in den
nächsten Monaten in erster Linie zu Gunsten des Gemüsebaus
Verwendung findet.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Sämtlicher Dünger von Militärpersonen bereiteter Truppen-
teile, der im Bereich des 18. Armee-Korps in den Monaten Januar,
Februar und März vorhanden ist bzw. anfällt, ist, soweit er nicht
von diesen Truppenteilen im eigenen Betrieb notwendig gebraucht
wird, unmittelbar unter Aufsichtung jenseitigen Zwischenhandels,
an Gemüsezüchter, Handelsgärtnereibetriebe, die die Anzucht von
Frühgemüse betreiben, sowie an Landwirte, welche feldmäßig Ge-
müsebau betreiben, abzugeben.

Als Gemüse gelten in dieser Hinsicht auch Frühkartoffeln.

2. Eingelegene anderweitige Verträge bleiben zunächst
bestehen, sind jedoch bis zum 15. Januar pünktlich unter Angabe
aller wesentlichen Bedingungen dem stellv. Generalkommando,
Abt. VII, zu melden, soweit dies nicht schon am 25. April 1917, Nr.
IVa, VII 3245 vom 26. Februar 1917 (R. B. Bl. S. 254/17, Nr.
274) geladen ist.

3. Die berittenen Truppenteile dürfen den Dünger nur an
solche Personen abgeben, die eine von der Kriegswirtschaftsstelle
(Landrat, Kreisamt), in Stadtkreisen von der Stadtverwaltung,
ausgestellte Bezugsbekleidung auf eine bestimmte Menge haben.

4. Die berittenen Truppenteile haben nach Möglichkeit den
Dünger selbst abzuführen, soweit es sich um Lieferung an Gemüse-
züchter usw. handelt; die Bescheinigung der Kriegswirtschaftsstelle
bzw. der Stadtverwaltung hat gegebenenfalls einen Vermerk zu
enthalten, daß den Gemüsezüchtern das Abholen unmöglich ist.

5. Bei der Preisfestsetzung sind die zuletzt erteilten Friedens-
preise zugrunde zu legen, zusätzlich eines Aufschlages bis zu
höchstens 50%, wobei die Beschaffenheit des Dünges, insbesondere
die Art der Streu in Rücksicht zu ziehen ist.

6. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf
den nach G. B. D. I. Ziffer 548 b und c anfallenden Stalldünger.

7. Maßnahmen in gleicher Richtung bezüglich desjenigen Stall-
düngers, über welchen nach Punkt 2 einzuliefernde Verträge abge-
schlossen sind, behalte ich mir nach Eingang der angeforderten
Mengen vor.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

get. Riedel.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 11. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses:

J. Hr. II. Kw. 2331. von Heimbürg.

Du bist im Irrtum, Vena. Ronneburg ist mir gleichgültig.

So, so. Wie gefällt Dir denn Hans-Georg von Hohenstein?
Der? Ganz gut — bis auf Kleinigkeiten, die ihm wohl abgemessen sind.
Wohin gehst Du das zu tun?
Ich möchte wissen, warum es Dich so interessiert, ob mir Hans-Georg Hohenstein gefällt.
Lena blickte nach auf.
Das will ich Dir sagen — er ist mal vor zwölf Jahren meine erste Liebe gewesen. Es war nicht viel mehr als eine Kinderliebe, aber ich habe ihm selber so eine Art Freundschaft bewahrt und interessiert mich immer noch ein wenig für ihn.
Traute sah mit einem seltsamen Glanz in Lenas Gesicht.
Wie — wie interessant. Davor weiß natürlich Dein Mann nichts?
Im Gegenteil — er weiß natürlich alles.
So, ja. Nun, ich finde es jedenfalls komisch. Hohenstein ist doch ebenso alt wie Du. Er muß damals noch ein dummer Junge gewesen sein, sagte Traute mit unangenehm scharfem Tonfall.
Lena lachte vergnügt.
So dumm war er, daß er mich heiraten wollte. Es schien ihm heiliger Ernst. Ich wurde aber schnell durch die Liebe zu meinem Mann von dieser Jugendidylle kuriert. Hans-Georg grüßte mir zuerst furchterlich, dann sah er aber doch ein, daß es besser war. Er und ich haben neulich herzlich darüber gelacht.
Wie unpassend, Lena!
Wege Dich darüber nicht auf. Ich hielt es für besser, der Jugendidee einen harmlosen Abbruch zu geben — deinetwegen.
Wieso meinetwegen?
Nun, Traute, spiel Dich doch nicht so als Raïse auf. Ich habe nämlich zufällig gehört, daß Mama mit Dir neulich über Hans-Georg sprach. Ihr wart so vertieft in euer Gespräch, daß ihr mich nicht bemerktet.
Trautes Gesicht röte sich.
Pst! Du hast gelauscht.
Unschuldig, Traute.
Und was hast Du gehört?
Daß Mama Dir gute Lehren gab, wie Du Hans-Georg behandeln sollst, wenn er Dein Gatte geworden ist. Ich nehme also an, daß eine Verlobung zwischen euch in Aussicht steht, denn Du warst mit großem Eifer bei dem Thema. Da ich nun früher bemerkt habe, daß Du Dich um Heinz Konneburg bemühest, wollte ich von Dir selbst hören, wer Dir nun der Begehrtesten wert ist.
Traute fuhr auf.
Du ich verbitte mir das! Bemüht habe ich mich noch nie um einen Mann! Und Begehrtesten? Nein, Konneburg ist ein armer Schlucker, von einem einzigen Onkel abhängig. Du glaubst doch nicht, daß ich einen solchen Menschen begehrt habe!
Lena sah sie ernst an.
Nein — bei Dir ist daran nicht zu denken. Also wird Hans-Georg Hohenstein der Glückliche sein?
Er bewirbt sich allerdings um mich. Zwischen Papa und seinem Vater ist auch schon eine Andeutung gefallen. Sein Antrag ist jeden Tag zu erwarten. Aber ganz entschlossen bin ich noch nicht.
Lena sah die Schwester lächelnd an.
Mama gegenüber siehst Du von dieser Unentschiedenheit nicht merken. Ich denke doch, Du sagst ja. Er ist der künftige Herr von Hohenstein — das größte und reichste Schloss im ganzen Herzogtum. Außerdem ein schneidiger, eleganter Mensch. Mit einem Wort — eine glänzende Partie.
Traute bemerkte nicht, daß Lenas Worte etwas spöttisch gemeint waren. Sie richtete sich empor und fragte eifrig:
Also, Du meinst auch, daß ich seine Hand annehmen soll?
Wenn er sie Dir bietet — gewiß. Du kannst nur gewinnen, sagte Lena ernst. Aber sie dachte, daß Hans-Georg weniger gewinnen könne.
Traute zog die Stirn zusammen.
Ja, ja — so ist alles ganz glänzend — aber es gibt zwei Punkte, die mir bedenklich sind.
Welche Punkte sind denn das?
Erstens ist Hans-Georg furchtbar — hm — furchtbar formlos.
Lena lachte leise.
Ach so — noch nicht erzeugt.
Bleib doch nur mal ernsthaft.
Nun — also Hans-Georg ist formlos. Nach Vantwig paßt er freilich nicht. Mama ist permanent über ihn cholerisch. Aber sie hat Dir doch schon Bünde gegeben, wie Du ihn beeinflussen sollst, daß er die Unsympathie ablegt.
Ja, ja, gewiß, und ich denke auch, daß mir das gelingen würde. Mama hat mir merke ich an, daß in Hohenstein seit Jahren der vererbte Einfluß der Hausfrau fehlt.
Lori Erbach vertritt doch die Stelle der Hausfrau in Hohenstein. Sagte Lena ruhig.
Ach die! rief Traute weinernd. Ihr Gesicht sah in diesem Augenblick wieder schön noch kindlich aus. Ein gehässiger Ausdruck entstellte es. Sie ist eben der zweite Punkt, der mir nicht paßt. Diese Lori fällt mir auf die Nerven. Hans-Georg macht ein Wesen mit ihr, als sei sie der reine Engel.
Jedenfalls ist sie eine sehr liebenswerte junge Dame, nur sehr ruhig und zurückhaltend, aber das liegt wohl an ihrem eigenartigen Schicksal. Ich finde, sie macht mit sehr viel Takt und Anmut die Honneurs von Hohenstein.
Traute nickte ärgerlich die Achseln.
Dann hast Du eine falsche Meinung von ihr. Sie versteht es, sich überall einzufinden. Ich finde sie ziemlich taktlos. In ihrer Lage wäre doch eine gewisse Bescheidenheit am Platze. Aber sie ist stolz wie eine Prinzessin, und ihre vermeintliche Zurückhaltung ist nur Fassade. Sie kokettiert geradezu unverkennbar. Alle Herren lost sie an sich. Du glaubst nicht, wie unverkennbar und verehrt sie wird.
Dafür kann sie doch nichts, Traute. Auf mich macht sie durchaus nicht den Eindruck einer Kokette.
Du bist nur immer einige Wochen hier und kennst das nicht so beurteilen. Frag nur Mama, sie ist auch empört über ihre Koketterie. Mama hat auch, ein so armes Mädchen werde nur umschwärmt, wenn sie den Herren Avancen macht. Und diese Lori kokettiert unglaublich.
Lena zuckte die Achseln.
Das tun schließlich alle jungen Damen. Du scheinst ja schrecklich eifersüchtig zu sein auf die arme Lori. Hat sie Dir mal einen Verleumdung abspenstig gemacht?
Traute wurde dunkelrot und Lena ahnte, daß sie ins Schwarze getroffen habe. So war es auch.
Traute hatte sich fast für Heinz Konneburg interessiert. Er war ein Kamerad ihres Bruders Leo, mit dem er oft nach Vantwig kam. Auch in Hohenstein verteilte er viel. Obgleich Konneburg durchaus keine Partie war, wie Traute sie sich wünschte, hatte es sie doch gekostet, ihn an ihren Triumphwagen zu fesseln. Und weil er auf ihre fetterten Manöver nicht einging, war sie bei dem Spiel selbst widerwärtig geworden, als es sich in ihrer kalten Natur lag. Außerdem war sie maßlos eitel und wollte überall die Erste sein. Doch in diesem Falle Lori vorgezogen wurde, erfüllte sie mit Haß gegen dieselbe. Gerade Konneburgs Aufmerksamkeit neidete sie Lori, und sie redete sich ein, diese habe sich mit Koketterie sein Interesse erobert. Was sie sich ohne weiteres gestattete, verurteilte sie bei andern sehr scharf.
Nun war sie wütend, daß ihre Schwester sie durchschaute hatte. Sie machte ein sehr hochmütiges Gesicht.
Du wirst doch nicht im Ernst denken, daß ich mit einer Lori Erbach kokettiere? sagte sie verächtlich.
Lena spielte mit ihrer Stidchere.
Hm — Du scheinst Dir im Vergleich zu ihr sehr erhaben vorzukommen.
Aber, Lena, soll ich mich vielleicht mit ihr auf eine Stufe stellen? Sie ist doch nichts weiter als die Tochter einer Haushälterin! Sie ist in Hohenstein das Gnadensbrat!
Lena sah die Schwester vorwurfsvoll an.
Du kannst furchtbar erdarmungslos sein, Traute.
Ach, ich ärgere mich, weil alle Welt von dieser Lori schwärmt. Mir ist sie unheimlich, und Du kannst mir wohl nachhelfen, daß ich nicht mit ihr unter einem Dache leben möchte.
Mein Gott — Hohenstein ist geräumig genug, daß Du ihr aus dem Wege gehen kannst. Außerdem muß es Dir doch ein Hochge-

fühl sein, wenn Du als Herrin in ein Haus einziehst, in dem Deine Feindin das Gnadensbrat ist.
Wieder lag ein feiner Spott in Lenas Worten, den Traute jedoch entweder nicht bemerkte oder ignorierte. Jedenfalls ahnte Lena nicht, daß ihre letzten Worte wie ein Stich in Lenas Seele fielen. Ja, wenn sie die Herrin von Hohenstein würde, dann war Lori von ihr abhängig — dann konnte sie die Verhältnisse demütigen. In ihren Augen stimmte es genau.
Die Schwestern schweigten. Jede hing ihren eigenen Gedanken nach. Lena dachte darüber nach, wie sehr sie sich im Laufe der Jahre dem Kaiserhaus entfremdet, wenigstens der Mutter und der Schwester. Mit Leo und dem Vater stand sie jetzt eigentlich auf vertrautem Fuße als früher.
Als sie noch unter dem Einfluß der Mutter lebte, da waren auch in ihrer Seele alle wärmeren Regungen verflümmert gewesen, so verflümmert, daß sie selbst von dem Vorhandensein derselben kaum eine Ahnung gehabt. Das erstmal habe sie gespürt, daß ein warmes Gefühl in ihr lebte, als Hans-Georg Hohenstein sie im Buchengrund gefaßt hatte. Aber das war nur wie ein flüchtiger Sonnenstrahl in ihre Seele gefallen. Dann kam die wirkliche Liebe — die zu ihrem Gatten. In seinem Herzen, in seinen Armen hatten alle Quellen ihres Lebens zum Rische gedrängt. Unter seinem Einfluß war nach und nach alles von ihr abgefallen, was eine engherige, streng äußerliche Erziehung aufgebaut hatte. Lena hatte, wie Leo, das weiche Herz des Vaters; als sie erst aus dem Bannkreis der kalten, strengen Mutteraugen waren, hatten sie beide dieses warme Herz entdeckt und waren nun nicht mehr in die leere, kalte Form zu pressen.
(Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

hyn Ueber die Lebensmittelversorgung von Offizieren und Militärpersonen, die nicht in Heeresverpflegung stehen, sind sich selbst die Kommunalverbände und Versorgungsstellen vielfach nicht genügend klar. Wie wir hören, werden diese Stellen am liebsten darauf hingewiesen, daß Offiziere, Militärbeamte und sonstige Militärpersonen, die nicht an der Heeresverpflegung teilnehmen, in jeder Beziehung ebenso als die bürgerliche Bevölkerung zu behandeln sind, auch im Reiseverkehr und in der Krankenversorgung.
Vorübergehende Aufhebung des Alkoholverkehrs. Vom 13. Januar ab ist eine Herabsetzung der Streckenvergütung um etwa 25 000 Aufgänger täglich vorgesehen. Das entspricht einer Verminderung der fahrenden Masse um ungefähr fünf Prozent. Mit dieser Maßregel, die durch die absolute Notwendigkeit bedingt ist, die Bevölkerung mit Kohlen zu versorgen, und zu diesem Zwecke die Bahnstrecken für Gütertransporte in größerem Umfang freizubehalten, glaubt man indessen nicht auskommen zu können, und die Eisenbahnerverwaltung sieht daher mit der Heeresverwaltung in Verhandlungen, um etwa vom 20. Januar ab eine allgemeine vorübergehende Aufhebung des Alkoholverkehrs zu erwirken. Die Bedeutung dieser Maßnahme ergibt sich daraus, daß der Alkoholverkehr etwa 75 Prozent des gesamten Personenverkehrs ausmacht; infolgedessen wird eine Verminderung des Personen- und Schnellzugverkehrs um etwa die Hälfte sich erreichen lassen. In dieser Zeit wird dann die Eisenbahnerverwaltung mit Anspannung all ihrer Kräfte die zur Zeit wichtigste Aufgabe in weitestem Umfang erfüllen können: Den Transport der Kohlen, der Lebensmittel und des Heeresbedarfes. Es ist zu hoffen, daß diese Maßregel im vaterländischen Interesse von unserer Bevölkerung auf sich genommen wird.
Weinsteuer. Zur Ergänzung der Nachricht, daß eine Besteuerung des Weins erfolgen soll, was tatsächlich der Fall sein wird, sei mitgeteilt, daß auch für alkoholfreie Getränke, Fruchtäfte, Limonaden, Mineralwässer eine Steuer eingeführt werden wird. Ueber die Einrichtung der Weinsteuer ist man sich in den Einzelheiten noch nicht ganz einig, auch noch nicht über die Höhe der Steuer für die verschiedenen Preislagen des Weines.
Köln. Der Obermeister der Rhein-Mülheimer Schweinemergelung Hermann Reiter, Mitglied des Ausschusses der Bezug- und Verwertungsgesellschaft der Kölner Schweinemergelung beselichte einen Vertrauensposten an der Wäge beim Verteilen des Fleisches. Durch einen Unfug der Wäge wurde bekannt, daß der Obermeister sein Teil Wurst zweimal fortgeschaffen ließ, worauf seine Verhaftung erfolgte. Nach Feststellung der Stadtverwaltung soll es sich um eine Unterschlagung von 10 bis 15 Zentnern Wurst handeln. Die verurteilte Ware wurde über dem Höchstpreis verkauft. Der Staatsanwalt beantragte 9 Monate Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe. Das Urteil lautete auf 3 Monate Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe.
Wie sieht man auf dem Schlachtfeld? Tausende verlieren in dem unheimlichen Krieg ihr Leben. Sterben ist eines kühnsten Tates! Die Frage hat sich gewiß schon mancher gestellt und dabei doppelte Trauer empfinden in dem Gedanken, daß dieser oder jener Angehörige oder Bekannte in seinem letzten Stübchen noch Schmerzen, vielleicht gar entsetzliche Schmerzen empfinden möchte. Aber die Natur ist barbarisch; der Schmerz ist immer schmerzlos. Hat eine Kugel oder das Sprengbild einer Granate den Körper so schwer getroffen, daß der Tod auf der Stelle eintrat, dann hat die Schmerzwahrnehmung gar nicht Zeit gehabt, sich bis zum Gehirn fortzupflanzen und dort zum Bewußtsein zu gelangen. Ist aber der Kopf, das Gehirn leicht verwundet worden, dann ist von vornherein das Gehirn unfähig gemacht, etwas wahrzunehmen; der Schmerz ist ausgeblieben. Anders liegt freilich die Sache, wenn die Verwundung nicht den sofortigen Tod herbeiführt oder wenn sie überhaupt nicht tödlich ist. Doch auch in dieser Hinsicht herrschen meist irrtümliche Ansichten. Jeder Verwundete wird bestätigen, daß er zunächst gar nichts gespürt hat, daß ihn erst das warme, rote Blut, das sich über ihn ergoß, aufmerksamer machte, daß eine Kugel ihn getroffen hat. Selbst bei schweren Verletzungen durch Projektilen von Knocben tritt der Schmerz erst langsam in die Erscheinung. Der Verwundete stellt zunächst nur, verliert wohl auch ein ge. Zeit das Bewußtsein, und erst der Transport verurteilt das Schmerzgefühl. Bei schweren, tiefen Wunden ist überdies der Schmerz schon vorher als der letzten Verwundungen, denn der Ausgangspunkt der stärksten Schmerzwahrnehmungen liegt in der Haut und direkt unter der Hautoberfläche. Man darf auch nicht vergessen, daß die enorme geistige Anspannung und Aufmerksamkeit des Kämpfenden eine gewisse Dämpfung des Empfindungsvermögens herbeiführt.

Buntes Allerlei.

Marburg. Im Alter von 82 Jahren starb der bekannte Mediziner Geheimrat Medizinrat Professor Emil Raunkopf.
Königswinter. Sonntag nacht wurde die 70 Jahre alte Bewohnerin einer alleinstehenden Villa im Orte von 2 Einwohnern überfallen, geknebelt und gefesselt, worauf die Täter die Wertsachen raubten. Sie wurden an der elektrischen Bahn früh morgens angehalten, worauf einer entwich, der andere, ein 17jähriger Burche aus Köln wurde festgenommen.
Die 1917er Weihnachtsfeier für Unteroffiziere stellt nach der jetzt vorliegenden genauen Abrechnung das günstigste Ergebnis dar, das unter ähnlichen Umständen bis jetzt jemals zu verzeichnen hatte. Die Gesamternte belief sich auf 72 000 Hektoliter mit einem Gesamtgewicht von rund 22 Millionen Mark.

Neueste Nachrichten.

Abreise Hindenburgs und Ludendorffs.
Berlin, 16. Januar. Wie die „Vossische Zeitung“ hört, haben Generalfeldmarschall von Hindenburg und der Erste Generalquartiermeister Ludendorff Berlin verlassen.
Berlin, 16. Januar.
Nach dem Ausgang der letzttägigen Besprechungen, zu denen Hindenburg und Ludendorff hierher gekommen waren, erklärt die „Germania“, überrascht zu sein. In der Politik, sagt sie, ist nichts bedauerlicher, als das Schwanken, und Graf Hertling ist nicht weniger als ein schwankendes Rohr. Der

Reichskanzler weiß, was er will und was er für das Vaterland erstrebt. Er hat sich seine Meinung nicht erst von gestern auf heute gebildet und wird sie auch nicht von heute auf morgen wieder aufgeben, wenn nicht ganz neue Situationen ihn dazu zwingen. Die Frage der Grenzicherung aus strategischen Gründen ist nicht erst in den letzten Wochen geboren. Es ist nur eine Selbstverständlichkeit, wenn wir heute bestätigt sehen, daß unsere Reichsleitung ebenso wenig wie die Krone daran denken kann, Deutschlands Kriegszustand durch Unbeständigkeit zu erschüttern. Der Grund der Aufregung lag in Hoffnungen und Wünschen, die gewisse politische Kreise hegten und für die sie die Zeit für gekommen hielten.
Wie dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ von parlamentarischer Seite mitgeteilt wird, nimmt man in Abgeordnetenzirkeln an, daß der Kanzler Freitag im Hauptausfluß des Reichstages seine angekündigte Rede halten wird.
Dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ wird mitgeteilt, daß zwischen dem Staatssekretär von Adern und den Führern der Reichstagsfraktionen gestern nachmittags eine Besprechung stattgefunden habe. Die politische Debatte im Hauptausfluß werde zunächst vertagt werden.

Der Tauchboottkrieg.

Wba Berlin, 15. Januar. Neue Erfolge im Mittelmeer: Ein englischer Zerstörer und 24 000 Bruttoregistertonnen Handelschiffraum. Am 30. Dezember hat eines unserer Unterboote, Kommandant Oberleutnant J. S. Obermüller, vor Alexandria einen großen bewaffneten durch Fischdampfer und Torpedobootzerstörer stark gesicherten vollbesetzten Truppentransportdampfer versenkt und darauf in fühnem Angriff den Zerstörer der Sicherung H. 08 durch Torpedotreffer versenkt. Der Transporter hatte nach Beobachtung des U-Bootes anscheinend ausschließlich weiße Engländer an Bord.
Unter den übrigen von unseren U-Booten versenkten Schiffen, von denen die meisten für Italien bestimmt, die Engländer im Orient Ladung hatten, befand sich ein weiterer bewaffneter, von Zerstörern gesicherter Transportdampfer von etwa 5000 Tonnen, sowie zwei mittelgroße Dampfer, die aus Gekitzjagen herausgeschossen wurden.
Der Chef des Admiralsstabes der Marine.
Wba Berlin, 15. Januar. Die Versenkung eines Truppentransportdampfers hat deshalb besonderen Wert, weil für die Beförderung von Truppen nur große und schnelle Dampfer mit besonderen Einrichtungen benutzt zu werden pflegen. Vom Untergang des Zerstörers H. 08 wußten wir bereits aus englischen Meldungen. Danach sollte die ganze Besatzung bis auf zehn Mann gerettet worden sein. Nun erfahren wir den wahren Hergang. Interessant ist übrigens auch in diesem Zusammenhang die englische Nachricht, daß die britische Admiralität wegen der zunehmenden U-Bootgefahr einen Teil ihrer Transporte nach Mesopotamien und Palästina nicht mehr durch das Mittelmeer sendet, sondern westwärts durch den Atlantischen, Stillen und Indischen Ozean.

Der Mittwoch-Tagesbericht.

Wba Mittelh. Großes Hauptquartier, 16. Januar.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht und Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Bei und östlich von Lens war die Artillerietätigkeit gesteigert. In einzelnen Abschnitten Grundungsgefechte; südlich von Drues wurden Gefangene gemacht.
Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Nach mehrstündiger Feuerwirkung stießen französische Abteilungen nördlich von Badonvillers vor und drangen vorübergehend in unsere vorderen Gräben ein. Eigene Aufklärungstruppen brachten in den oberen Doggen Gefangene ein.
Ostlicher Kriegsschauplatz.
Nichts Neues.
Mazedonische Front.
Im Cerro-bogen erhöhte Gefechtsintensität.
Italienische Front.
Zwischen Brenna und Piave lebhaftere Feuerkämpfe, mit besonderer Heftigkeit im Gebiete des Monte Coloni. Die Italiener haben ihre e. folg. oft Angriffe nur nördlich vom Monte Fontana Secca wiederholt; sie wurden abgewiesen.
In dem Piave-Abzweig, nördlich von Montebell, verstärkte sich das englische Artilleriefeuer.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Anzeigen-Teil.

Landwirte! Kunstdünger!
Ich habe Ausflüchten, in nächster Zeit größere Mengen Carnallit 9/11% ig, Kainit 12/15% ig, Chlorkallium 50/53% ig, schwefelsaures Kali 48/51% ig, schwefelsaures Kalimagnesia 26/29% ig, zu erhalten. Die Lieferung erfolgt in Packfässern, daneben können Carnallit und Kainit für größere Abnehmer oder Unternehmungen auch lose in ganzen Waggons geliefert werden, was eine Ersparnis von 50 bis 60 Pfg. für den Zentner bringt. 18 k
Gef. Aufträgen lege ich gerne entgegen.
Friedr. Paug, Viebrich (Abt.), Rainier Str. 36, Tel. 61.

„Concordia“

Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
Cöln. Errichtet 1853.
Versicherungsbestand Ende 1917 über 400 Mill. Mk.
Grundkapital 30 Millionen Mark.
Steuerermässigung.
Versicherungsbeiträge sind von steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig.
Aussertst günstige Kriegsversicherung!
Anschluß durch L. Schubert, General-vertreter, Wiesbaden, Realstrasse 46, Telefon 252.